KRIMINALITÄT & JAGD

Tausende Jagdverstösse, kaum Tierquälerei-Urteile: Was zwei Statistiken zeigen

Allein in Graubünden über tausend Bussen und Anzeigen pro Jahr, rechnerisch rund 6'500 schweizweit. Wegen Tierquälerei auf der Jagd gab es von 2018 bis 2022 schweizweit 17 Verurteilungen.

Redaktion Wild beim Wild · 12. Oktober 2026



Symbolbild: Hochsitz im Wald. Foto: m c / Unsplash

Ein Hobby-Jäger trifft eine Hirschkuh mit Schrot, sie liegt zwei Tage verletzt im Wald, die Strafe beträgt 300 Franken Busse und eine bedingte Geldstrafe. Der

Solothurner Fall gehört zu den wenigen Jagdfällen, die als Tierquälerei verurteilt werden. Wie wenige es sind, zeigt ein Blick auf zwei Statistiken: die Bündner Jagdbussen und die Tierschutz-Strafentscheide der ganzen Schweiz.

Über tausend Bussen und Anzeigen pro Jahr, allein in Graubünden

Das Bündner Amt für Jagd und Fischerei registrierte von 2012 bis 2020 jedes Jahr über tausend Ordnungsbussen und Anzeigen gegen Hobby-Jäger, im Schnitt knapp 1'200. Den grössten Teil machten Fehlabschüsse aus. Die vollständige Reihe haben wir im Beitrag Flims, Klosters, Sedrun dokumentiert. Seit 2021 publiziert das Amt die Zahl nicht mehr. Im Jahresbericht 2021 heisst es nur, die Bussen und Anzeigen hätten sich «im üblichen Rahmen» bewegt. Im selben Jahr übten laut Bericht 5'634 Personen die Jagd aus.

Ein Rechenbeispiel für die ganze Schweiz

Eine vergleichbare Reihe aus anderen Kantonen ist uns nicht bekannt. Überträgt man die Bündner Zahlen rechnerisch auf die Schweiz, ergibt sich folgendes Bild: Auf rund 5'600 aktive Hobby-Jäger kamen in Graubünden im Schnitt knapp 1'200 Bussen und Anzeigen pro Jahr, gut ein Vorgang auf fünf Personen. Bei den rund 30'000 Jägerinnen und Jägern, die die Eidgenössische Jagdstatistik für 2023 ausweist (Keystone-SDA), wären das rund 6'500 Vorgänge pro Jahr.

Das ist keine Schätzung der tatsächlich registrierten oder begangenen Jagdverstösse. Die Rechnung setzt voraus, dass Vorschriften, Jagdformen und Kontrollen überall vergleichbar wären, und das sind sie nicht. Die Zahlen beschreiben zudem Vorgänge, nicht Personen: Mehrere Bussen können denselben Hobby-Jäger betreffen. Sie zeigen aber, in welcher Grössenordnung sich Regelverstösse bewegen, wenn so dicht kontrolliert wird wie auf der Bündner Jagd.

Jagdrecht und Tierschutzrecht

Die Bündner Bussen laufen über das Jagdrecht. Nicht jeder Fehlabschuss ist Tierquälerei: Wer ein Tier mit dem falschen Geschlecht oder Alter erlegt, verstösst gegen Jagdvorschriften. Das Amt hält im Jahresbericht 2021 fest, bei Fehlabschüssen handle es sich «in aller Regel nicht um Tierschutzfälle».

Anders liegt es bei angeschossenen Tieren. 2021 rückten die Bündner Schweisshundeführer laut demselben Jahresbericht zu 1'018 Nachsuchen aus, erfolgreich waren 57 Prozent. Ob ein verletzt geflüchtetes Tier als Tierquälerei verfolgt wird, entscheidet sich nach dem Tierschutzgesetz. Alle Strafentscheide nach diesem Gesetz müssen die Kantone dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) melden. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erfasst sie in einer öffentlichen Datenbank.

Was in der Tierschutz-Datenbank steht

Wir haben aus dieser Datenbank alle Entscheide der Jahre 2018 bis 2022 ausgewertet. Grundlage waren zwei Abfragen: 361 Entscheide aus der Fallgruppe «Tierschutzdelikte im Rahmen der Jagd und Fischerei» und 115 weitere Entscheide mit Verstössen gegen Jagdgesetz oder Jagdverordnung, die nicht in dieser Fallgruppe liegen. Jeden Sachverhalt haben wir einzeln gelesen. Fischerei, Wildunfälle, wildernde Hunde und Schüsse ohne Jagdberechtigung fallen weg, bei Instanzenzügen zählt der letzte Entscheid. Der jüngste Treffer in beiden Abfragen datiert vom 30. Dezember 2022.

Übrig bleiben 17 Verurteilungen für die ganze Schweiz, in drei weiteren Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Aus Graubünden stammen zwei. Für die Jahre 2018 bis 2020, in denen der Kanton 3'459 Bussen und Anzeigen registrierte, enthält die Datenbank ein einziges Bündner Jagdverfahren: eine Rehgeiss, die angeschossen und Stunden später mit dem Messer getötet wurde.

Acht der 17 Fälle betreffen angeschossene Tiere, die zu spät oder gar nicht nachgesucht wurden. Sechs sind Verwechslungen, weil das Tier vor dem Schuss nicht richtig angesprochen wurde. Zweimal wurde ein verletztes Tier mit dem

Messer getötet. In einem Fall wurde ein angeschossener Fuchs mit dem Hund gehetzt und am Schwanz zum Auto geschleift.

Fall	Kanton	Sachverhalt	Busse (Fr.)	Entzug im Entscheid
BE18/066	BE	Reh angeschossen, keine Nachsuche	700	nicht ausgewiesen
BE18/283	BE	Fuchs angeschossen, Hund gehetzt, verzögert getötet	200	nicht ausgewiesen
GL18/007	GL	Nachsuche nach Gamsbock auf Folgetag verschoben	1’500	nicht ausgewiesen
SG18/052	SG	Hund statt Fuchs erschossen	500	nicht ausgewiesen
SH18/005	SH	Wildschwein angeschossen, keine Nachsuche	1’300	nicht ausgewiesen
SZ18/020	SZ	Hirschkuh in den Kiefer geschossen, mangelhafte Nachsuche	1’270	nicht ausgewiesen
TG18/005	TG	Vier Schafe statt Wildschweine beschossen	450	nicht ausgewiesen
BE20/025	BE	Gamsbock auf 190 Meter beschossen, ungenügende Nachsuche	1’080	nicht ausgewiesen
BE20/252	BE	Verletztes Unfallreh mit Sackmesser getötet	1’500	nicht ausgewiesen
BE21/103	BE	Wildschwein angeschossen, Nachsuche ohne Wartezeit	650	nicht ausgewiesen

Fall	Kanton	Sachverhalt	Busse (Fr.)	Entzug im Entscheid
GR21/060	GR	Rehgeiss angeschossen, Stunden später mit Messer getötet	800	2 Jahre, bedingt aufgeschoben
NW21/009	NW	Gämse über zulässige Distanz angeschossen, Meldung verzögert	1’700	nicht ausgewiesen
SG22/158	SG	Führende Rehgeiss als Schmalreh erlegt	3’300	1 Jahr
SG22/201	SG	Führende Rehgeiss als Schmalreh erlegt	3’300	1 Jahr
SZ22/019	SZ	Rehgeiss angeschossen, Schütze entfernt sich	5’250	nicht ausgewiesen
BE22/050	BE	Reh statt Fuchs im Wildschutzgebiet erschossen	2’100	3 Jahre
GR22/011	GR	Kuh während der Jagd erschossen	1’300	nicht ausgewiesen

Busse inklusive Verbindungsbusse. Quelle: Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht, abgerufen am 12. Oktober 2026.

Die Strafen

Alle 17 Verurteilten erhielten eine Geldstrafe, alle 17 Geldstrafen wurden bedingt ausgesprochen. Zusätzlich wurden Bussen von 200 bis 5’250 Franken verhängt, der Median lag bei 1’300 Franken. Freiheitsstrafen gab es keine. In drei Entscheiden wurde die Jagdberechtigung entzogen, im Bündner Messerfall wurde der Entzug bedingt aufgeschoben. Separate Verwaltungsverfahren über die Jagdberechtigung haben wir nicht ausgewertet.

Zum Vergleich aus derselben Datenbank: Ein Nidwaldner Fischzüchter, der einen

geschützten Graureiher erschoss (NW22/004), erhielt eine unbedingte Geldstrafe und 4’000 Franken Busse. Ein Zürcher, in dessen Tellereisen sich eine Füchsin schwer verletzte (ZH22/086), wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 180 Tagen verurteilt.

Was der Vergleich offenlässt

Die beiden Statistiken erfassen Verschiedenes. Die Bündner Reihe zählt Ordnungsbussen und Anzeigen nach Jagdrecht, die TIR-Datenbank Strafentscheide nach Tierschutzgesetz, die dem BLV gemeldet wurden. Eine Anzeige ist zudem noch keine Verurteilung. Aus dem Vergleich lässt sich deshalb keine Verfolgungsquote berechnen.

Offen bleibt, wie viele Vorfälle auf der Jagd einen Verdacht auf Tierquälerei begründeten, ob die Behörden diesen jeweils nach dem Tierschutzgesetz prüften und ob die Kantone alle entsprechenden Entscheide ans BLV meldeten. Fälle, die allein nach Jagdrecht bestraft werden, erscheinen in der Datenbank ohnehin nicht. Das gilt etwa für den Toggenburger Hobby-Jäger, der 2026 einen Rothirsch für einen Rehbock hielt und wegen fahrlässiger Übertretung des Jagdgesetzes gebüsst wurde.

Was die 17 Verurteilungen zeigen, ist die Sanktionspraxis in den dokumentierten Fällen: durchwegs bedingte Geldstrafen und Bussen mit einem Median von 1’300 Franken.

Kommentar: Ein Vollzugsapparat für ein Hobby

Ein Hobby, das allein in einem Kanton jahrelang über tausend Bussen und Anzeigen pro Jahr erzeugt, braucht Wildhüter, Kontrollen, Bussenkataloge und Schweisshundeführer, die 2021 über tausend Nachsuchen leisteten. Statt daraus Konsequenzen zu ziehen, verlangte die Bündner SVP sogar tiefere Strafen bei Fehlabschüssen, was die Regierung ablehnte. Und wo ein Tier tatsächlich leidet, enden die wenigen Tierschutzverfahren, die öffentlich dokumentiert sind, mit bedingten Geldstrafen.

Wer Tierquälerei auf der Hobby-Jagd ernst nimmt, muss angeschossene Tiere ohne korrekte Nachsuche nach dem Tierschutzgesetz verfolgen, bei jeder Verurteilung die Jagdberechtigung entziehen und die kantonalen Meldungen ans BLV überprüfen lassen. Graubünden sollte seine Bussenstatistik wieder veröffentlichen, und die übrigen Kantone sollten damit beginnen.

Der Kanton Genf zeigt seit 1974, dass Wildtiermanagement ohne Tausende bewaffnete Freizeitjäger auskommt, die kontrolliert, gebüsst und angezeigt werden müssen. Dort liegt die Regulierung bei professionellen, staatlich angestellten Wildhütern. Die Bündner Zahlen sind deshalb kein Argument für noch mehr Kontrolle der Hobby-Jagd, sondern für ihre Ablösung durch das Genfer Modell. Weitere Fälle dokumentiert die Rubrik Kriminalität & Jagd.

Quellen

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Jahresberichte 2012 bis 2021. Stiftung für das Tier im Recht, Datenbank Tierschutzstraffälle, abgerufen am 12. Oktober 2026; Verurteilungen siehe Tabelle, Einstellungen BE21/268, GL18/006, SG22/185, Vergleichsfälle NW22/004 und ZH22/086. Eidgenössische Jagdstatistik 2023 via Keystone-SDA.

Redaktion Wild beim Wild

Alle Beiträge werden von der IG Wild beim Wild sowie von externen Co-Autorinnen und Co-Autoren verfasst. Recherche, Strukturierung und redaktionelle Prozesse können dabei durch KI-gestützte Werkzeuge unterstützt werden.